



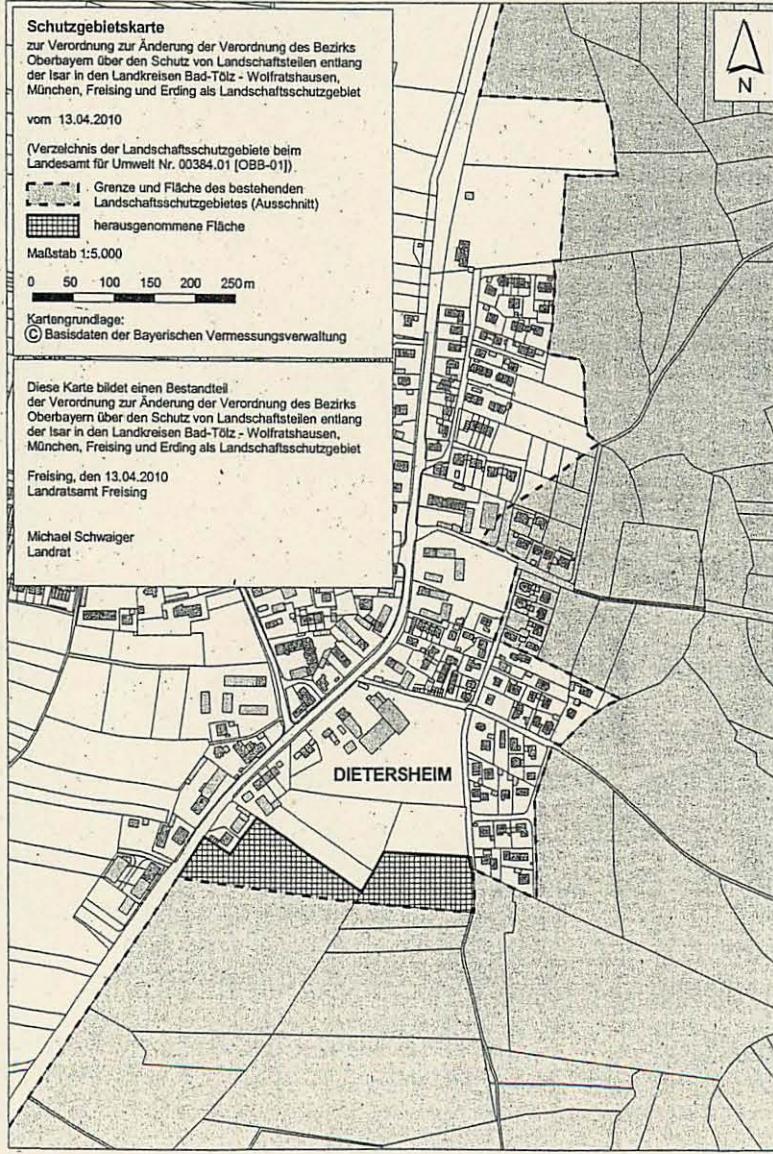
Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 13.04.2010

Auf Grund von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542) in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2, BayRS 791-1-UG), erlässt der Landkreis Freising folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen



entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Erding und Freising als Landschaftsschutzgebiet vom 27.) wird wie folgt geändert:

¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets werden in der Gemeinde Eching, teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) Maßstab (M) 1 : 5.000, 1 : 10.000 und 1 : 25.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,9 ha herausgenommen. ³Ihre Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 1 und 1 : 25.000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8890 ha“ wird durch die Flächenangabe „8888,1 ha“ ersetzt.



Wolfratshausen, München, Erding
18. Februar 1986 (RABl OB S.

rdern in der Gemeinde Eching, teilweise neu festgesetzt. ²Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) Maßstab (M) 1 : 5.000, 1 : 10.000 und 1 : 25.000 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von ca. 1,9 ha herausgenommen. ³Ihre Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 1 und 1 : 25.000 ersetzt. ⁴Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000. ⁵Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Flächenangabe „8890 ha“ wird durch die Flächenangabe „8888,1 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 13.04.2010

Landkreis Freising
Michael Schwaiger
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird.

